

5. Marine und Schifffahrt.

Uebersicht, betreffend den Umfang, in welchem deutsche Schiffsmessbriefe in ausländischen Häfen anerkannt werden.

Die Staaten, in deren Häfen deutsche Schiffsmessbriefe anerkannt werden, sondern sich in drei Gruppen, je nachdem nur die ordentlichen Schiffsmessbriefe, oder neben diesen Messbriefen auch die Messbriefe für Dampfschiffe, bei denen der Netto-Raumgehalt unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens ermittelt ist, oder endlich die Messbriefe für Dampfschiffe für die Fahrt durch den Suezkanal Anerkennung finden.

I.

In

Belgien,
Chile und
Schweden-Norwegen

werden die auf Grund der Schiffsmessungs-Ordnungen vom 5. Juli 1872 und vom 20. Juni 1888 für deutsche Schiffe ausgestellten Messbriefe, mit Ausnahme der gemäß §. 17 der Verordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für Dampfschiffe ausgestellten Spezialmessbriefe anerkannt.

Dasselbe gilt für

die Vereinigten Staaten von Amerika,

soweit der Gesamtabzug vom Brutto-Raumgehalt 50 % des letzteren nicht übersteigt.

In

Russland

werden zur Zeit nur die auf Grund der Schiffsmessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ausgestellten Messbriefe anerkannt.

II.

In

Frankreich,
Griechenland,
Großbritannien,
Italien und
Oesterreich-Ungarn

werden die auf Grund der Schiffsmessungs-Ordnungen vom 5. Juli 1872 und vom 20. Juni 1888 für deutsche Schiffe ausgestellten Messbriefe, einschließlich der unter I gedachten Spezialmessbriefe für Dampfschiffe anerkannt. Fürher deutscher Dampfschiffe, welche sich nicht im Besitze solcher Spezialmessbriefe befinden, sind berechtigt, die Festsetzung der Abzüge für Maschinen-, Kessel- und Kabinräume nach den Vorschriften des ausländischen Seantes zu verlangen.

III.

In

Dänemark,
den Niederlanden, einschließlich der niederländisch-indischen Kolonien, und
Spanien

werden neben den unter I bezeichneten ordentlichen Messbriefen auch die auf Grund der Vorschriften vom 15. April 1879 und vom 29. November 1888 für die Fahrt durch den Suezkanal ausgestellten Spezialmessbriefe deutscher Dampfschiffe anerkannt. Für deutsche Dampfschiffe, welche sich nicht im Besitze solcher Spezialmessbriefe befinden, kann die Festsetzung der Abzüge für Maschinen-, Kessel- und Kabinräume nach den ausländischen Vorschriften verlangt werden.

Berlin, den 15. Mai 1892.